

Borrede.

gegebener Obrigkeit gebürlich zu verbieten/wie
dann Naboth mit gutem Gewissen gethan hat/
1. Reg. 21.

Zudem/werde ich glaubwürdig berichtet/dass
von solcher suspicion vnd auflage/ sonderlich
einer Bürgerend E.L. klarlich entschuldige/dies
weil er allen Secten vnd newer Lehre wehret/
vnd zur handhabung vnd erhaltung der reinen
Euangelischen warheit antreibet vnd vermanet/
wie alle die bezeugen/welche zu Embden Bürger
gewesen/vnd jehund allhie bei uns zu Bre-
men wohnen.

Dann nach ihrer aussage (ver ich billich glau-
ben zu stelle/wie ich dessen schriftlich vfkund von
ihnen erlanget) sol der dritte Artickel des Bür-
gerends also lauten: Dass ich keiner falschen
leht oder Secten/ oder derselben Lehrer/
weß namens die seyen/meines wissens/wil
zugethan vnd anhengig seyn.

Welcher eid niemals anders/als von obges-
telter reformierter Religion (die bei euch of-
fentlich in den Kirchen geprediget wird) verstan-
den/vnd bis daher noch von einem ehrbarn Raht
denen die da schwieren sollen/ auf ihr erfordern/
anders nicht ist erklärt worden.

Darauf scheinet/dass E.L. Vorfahren/vnd
sonderlich die im ampt der Obrigkeit gesessen/
mit grosser sorgfältigkeit darnach getrachtet ha-
ben/dass sie den kostlichen schatz des Euangelij